

Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit Mund-Nasenbedeckungen (MNB)¹ an Schulen in öffentlicher Trägerschaft
Stand: 28. Januar 2021

Die ab dem 28. Januar 2021 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162), die mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft tritt, verpflichtet zum Tragen von MNB beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, s. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsCoronaSchVO.

Dies gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) für die Primarstufe,
- c) für Horte,
- d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,
- e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
- f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
- h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude.

Zusätzlich ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsCoronaSchVO eine MNB vor dem Eingangsbereich von Schulen zu tragen; dies unabhängig davon, ob der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder nicht.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage weitergehende Verpflichtungen zum Tragen von MNB (insb. im Unterricht) anordnen, s. § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO. Durch die Schule ist dies für den Unterricht nicht möglich; nur auf freiwilliger Basis.

Neben der SächsCoronaSchVO gilt die Allgemeinverfügung (AV) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, weiterhin fort, und zwar auch über den 14. Februar 2021 hinaus.

Hiernach sind zum Tragen von MNB außerhalb des Unterrichts verpflichtet:

- Personen, die in der Einrichtung nicht beschult werden oder an der Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind (insbesondere Personensorgeberechtigte), während des Aufenthalts in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände (Abweichung im Hygieneplan aus wichtigem Grund möglich), s. Ziff. 3.2 AV;
- andere Personen (insbesondere Schülerinnen und Schüler) dann, wenn der Hygieneplan der Schule gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz dies regelt, s. Ziff. 3.3 AV;

Zulässig ist es jedoch, kurzfristig auf die MNB zu verzichten, wenn dies zur Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 an Testschulen erforderlich ist.

¹ MNB sind zu unterscheiden von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbarer Standards; vgl. § 1 Absatz 1 Satz 4 SächsCoronaSchVO). Nur bei der Schülerbeförderung (vgl. § 3 Absatz 1a Nummer 1 SächsCoronaSchVO) muss im schulischen Bereich ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden; im Übrigen ist wie bisher entweder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Alltagsmaske ausreichend.

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen von MNB genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Schulen sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Der Vorlegende hat dies zu ermöglichen und zu dulden. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch (insb. bei zeitlich unbeschränkten Attesten) mit Ablauf des Jahres 2021, s. § 3 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO.

Aus dem ärztlichen Attest muss sich eindeutig ergeben, für welche Person es ausgestellt wurde. Weitergehende Anforderungen (z. B. gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes, welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer MNB zu erwarten sind oder woraus diese im Einzelnen resultieren) sind an das Attest aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu stellen. Dem Betroffenen könne nicht zugemutet werden, fremden Personen die Diagnose zu offenbaren, zumal es sich bei diesen Personen nicht um medizinisch geschultes Personal handele. Bei Zweifeln über die Echtheit des Dokuments (z. B. kein/e verifizierbare/r Ärztin/Arzt) sollte die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde eingeschaltet werden.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften etc.

Werden Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen von MNB festgestellt, sind die betroffenen Personen auf die Verpflichtung hinzuweisen und ihnen ist Gelegenheit zu geben, die MNB anzulegen.² Für den Fall, dass Personen MNB versehentlich nicht mitgeführt haben, sollten MNB in hinreichender Zahl in der Schule vorgehalten werden.

Sollte der Pflicht zum Tragen einer MNB trotz des Hinweises nicht Folge geleistet werden, sind erwachsene Personen aufzufordern, das Schulgelände sofort zu verlassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann um polizeiliche Unterstützung ersucht werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Personensorgeberechtigten zu informieren. Bis zur Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten sind die minderjährigen Schülerinnen und Schüler in einem separaten Raum unterzubringen; die Aufsichtspflicht besteht bis zur Abholung fort.

Bei Verstößen an den Folgetagen ist entsprechend zu verfahren. Durch die Schulleitung ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu veranlassen sind und ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht zu stellen ist.

² Nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c SächsCoronaSchVO handelt u. a. ordnungswidrig, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 oder 3 SächsCoronaSchVO (siehe oben) keine MNB trägt, sofern keine Ausnahmen (z. B. Attest) vorliegen.